



## Hausordnung des Zofingerhauses in Bern

Die Zofingerhaus – Stiftung Bern, als Eigentümerin des Zofingerhauses, Alpeneggstrasse 8, 3012 Bern, stellt das Zofingerhaus zu folgenden Bedingungen zur Verfügung:

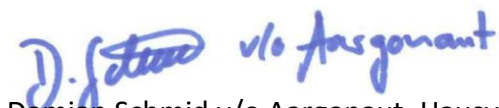
1. Das Lokal wurde mit Verfügung des Regierungsstatthalteramtes Bern vom 20. April 2009 als Vereinslokal anerkannt und ist dadurch dem Gastgewerberecht nicht mehr unterstellt. Bei grösseren Veranstaltungen bzw. bei öffentlichen Anlässen ist jedoch durch den Veranstalter eine gastgewerbliche Einzelbewilligung (Festwirtschaftsbewilligung) gemäss Artikel 7 des Gastgewerbegesetzes einzuholen. Das Lokal untersteht den Kontrollen der Feuerpolizei und des Lebensmittelinspektorats.
2. Die regelmässige Benutzung des Zofingerhauses durch Gruppen oder Gesellschaften (z.B. Theatergruppen) ist nur nach vorgängiger Bewilligung durch den Hausverwalter gestattet. Die Miete für nicht regelmässig stattfindende Anlässe (z.B. Familienfeste) ist nach vorgängiger Bewilligung durch den Hausverwalter gestattet. Die Vermietung der Räumlichkeiten erfolgt zum jeweils gültigen, vom Stiftungsrat beschlossenen Tarif.
3. Die gemieteten Räumlichkeiten sind am nachfolgenden Tage in der Regel bis 12.00 Uhr besenrein zu hinterlassen. Ausnahmen werden mit dem Hausverwalter abgesprochen. Der bei der Vermietung entstehende Müll ist vom Mieter zu sammeln und selbst zu entsorgen.
4. Die Benutzung der Räumlichkeiten im oberen Hauptgeschoss, des Aufenthaltsraums im Untergeschoss und der Kegelbahn ist nur Mitgliedern der Aktivitas oder des bernischen Altzofingervereins sowie deren persönlichen Begleitung gestattet.
5. Bier muss zum jeweils gültigen, vom Stiftungsrat beschlossenen Tarif über die Zofingerhaus – Stiftung bezogen werden. Für die Bierbestellungen ist die Aktivitas verantwortlich.
6. Aus dem Kühlschrank bezogene Getränke sind sofort in die Kühlschrankkasse oder per Twint zu bezahlen. Für allfällige Fehlbeträge haftet die Aktivitas gegenüber der Zofingerhaus – Stiftung.
7. Die Benutzer des Zofingerhauses haben zum Gebäude und dessen Einrichtung Sorge zu tragen. Der oder die jeweiligen Verursacher haften solidarisch für entstandenen Schaden. Im Wiederholungsfall können die Verursacher mit einem Hausverbot belegt werden.
8. Die Mitglieder der Aktivitas sind für die Entsorgung von Recyclingmaterial (Glas, Alu, PET,...) sowie die regelmässige Leerung der Abfallbehälter verantwortlich.
9. Die Mitglieder der Aktivitas sind für die Sauberkeit des Balkons verantwortlich. Dies umfasst insbesondere die Beseitigung von Laub und die Freihaltung des Wasserablaufs.

10. Wer das Zofingerhaus als Letzter verlässt, hat dafür zu sorgen, dass alles in Ordnung ist (Fenster geschlossen, Lichter gelöscht, etc.). Bei der Nutzung durch Gruppen, Gesellschaften und bei anderen privaten Anlässen ist der Veranstalter hierfür verantwortlich.
11. Das Übernachten im Zofingerhaus ist nur in Ausnahmefällen (z.B. Läupeler) und mit ausdrücklicher, vorgängiger Genehmigung durch den Hausverwalter gestattet.
12. Die Vergabe der Zutritte zum Zofingerhaus erfolgt durch den Hausverwalter. Die Eingangstür darf nie unbeaufsichtigt geöffnet sein.
13. Der Hausverwalter wird im Verhinderungsfall durch den Präsidenten oder den Vize – Präsidenten der Zofingerhaus – Stiftung vertreten.
14. Über Streitigkeiten zwischen Hausbenutzern und dem Hausverwalter entscheidet der Stiftungsrat der Zofingerhaus – Stiftung endgültig.

Bern, 16.02.2026, Zofingerhaus – Stiftung Bern



Martin Leuch v/o Sucre, Präsident



Damian Schmid v/o Aargonaut, Hausverwalter